



SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellfassungen Asp, Hinterrüti, Silberberg
und Gaissberg ^{GWRL 1001} ₁₀₈₆
der Wasserversorgung Oberembrach ₁₀₈₆

mit Schutzzonenplänen 1:2500

und mit Erläuterungen vom 21.12.1981

3. Fassung vom April 1988

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich
mit Verfügung Nr. 2420 vom 26. Okt. 88

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellfassungen Asp, Hinterrüti, Silberberg
und Gaissberg

der Wasserversorgung Oberembrach

Zweiter Entwurf vom November 1983

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

1. Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der obgenannten Quellfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
2. Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Quellfassungen bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
3. Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus den Schutzzonenplänen im Massstab 1:2500 des geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG vom 21. Dezember 1981. Diese Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.
4. Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

5. Zone III (Weitere Schutzzone)

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1. Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Ziffer 5.2 verboten.
- 5.2. Das Erstellen von Waldstrassen und -wegen ist erlaubt. Es sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen.
- 5.3. Kies-, Sand- und Lehmgruben sind verboten.
- 5.4. Das Erstellen von Ablagerungen und Deponien aller Art, und das Lagern von löslichen Stoffen ist verboten.
- 5.5. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Ziffer 5.6 nicht eingeschränkt. Es ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldes möglichst kleinflächig erfolgt.
- 5.6. Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.
Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 9. Juni 1986 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986. Das heisst,

Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Die Behandlung von geschlagenem Holz gegen Insektenbefall ist auf dafür geeigneten Plätzen zugelassen, sofern es aus zwingenden Gründen nicht rechtzeitig abgeführt werden kann.

In allen Fällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel, die mit dem Signet gekennzeichnet sind.

Der Einsatz von Herbiziden ist verboten.

6. Zone II (Engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 aufgeführten Beschränkungen gelten:

- 6.1. Der Waldbestand muss erhalten bleiben, weshalb keine Rodungen vorgenommen werden dürfen. Das Anlegen von forstlichen Pflanzengärten ist nicht zugelassen.
- 6.2. Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, inkl. Strassen, ist vorbehältlich Ziffer 6.3 verboten.

6.3. Das Erstellen von Waldwegen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Wasserfassungen zu befürchten ist.

6.4. Die forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft, Weidegang, Futter- und Ackerbau sind erlaubt.

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Landwirtschaftliche Intensivkulturen, wie Obst- und Weinbau, sowie Kleingärten (grösser 1 Are) bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Eine intensive gemüsebauliche Nutzung ist nicht zugelassen.

- Weidebetrieb: Das Erstellen und Betreiben von Weide-tränken ist verboten. Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Beim Weidegang ist der Fassungs-bereich in jedem Falle einzuzäunen.

- Das flächenmässige Bewässern von Kulturen ist nicht zugelassen.

Bezüglich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben. Es gelten die gleichen Beschränkungen wie in der weiteren Schutzzone.

Das Abdriften durch Wind oder das oberflächliche Abfliessen des Pflanzenschutzmittels zum Fassungs-bereich (Zone I) hin muss ausgeschlossen sein.

Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungsstellen ist verboten.

- 6.5. Das Behandeln von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall ist verboten. Innerhalb der Schutzzone dürfen keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden.

7. Zone I (Fassungsbereich)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 und 6 aufgeführten Nutzungsbeschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Beschränkungen:

- 7.1. Das Erstellen von Bauten, Anlagen und Materiallagern (inkl. Holz) aller Art ist ausnahmslos verboten.
- 7.2. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist vorbehalten. Ziffer 7.3 erlaubt.
- 7.3. Jegliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist verboten.
- 7.4. Der Fassungsbereich der Quellfassung Silberberg ist aufzuforsten.

III. Schlussbestimmungen

8. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umweltschutz erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz zonen und Grundwasserschutzarealen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

9. Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.
10. Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Oberembrach festgesetzt am **19. April 1988**

Der Präsident:



W. Arber



Die Schreiberin:



E. Sigg

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. **2420**

26. Okt. 1988